



STADT FORCHHEIM

SATZUNG ÜBER SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRÄßen (SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

DER GROßen KREISSTADT FORCHHEIM
Amt 60

Vom 04.11.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2025 TOP 4.2)
Amtsblatt Nr. 24 vom 21.11.2025

Aufgrund von Art. 22a Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Forchheim stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung).

Zu den Straßen gehören:

1. Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
2. Kreisstraßen,
3. Gemeindestrassen i. S. des Art. 46 BayStrWG
4. beschränkt-öffentliche Wege i. S. des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG,
5. öffentliche Feld- und Waldwege i. S. des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, soweit diese ausgebaut sind.

Sondernutzungssatzung

- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienten Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht:
 - 1. für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim in der jeweils gültigen Fassung und
 - 2. für die in der bewehrten Satzung für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes in der jeweils gültigen Fassung geregelten Einrichtung bzw. Nutzung.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Gemeingebräuch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebräuch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich immer nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebräuch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, §8a Abs. 2 FStrG, Art 19 Abs. 4 BayStrWG, Art 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Forchheim.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie genehmigt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Einer neuen Erlaubnis bedarf ebenso der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt Forchheim schriftlich anzugezeigen.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es auch, wenn sich die Sondernutzung auf Privatgrund befindet, zur Ausübung der Sondernutzung jedoch die gewidmete Straßenfläche benutzt werden muss.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:
 1. eine Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
 2. eine Versammlung i. S. des Versammlungsgesetzes.
 3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern dieser nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und sich dieser mindestens 4,50 m über der Fahrbahnoberfläche befindet.
 4. Nutzungen, welche sich in einer Höhe von mehr als 10 m über dem Straßekörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.
- (2) Keiner Zulassung bedarf zudem:
 1. an der Hausfassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Ausladung von bis zu 10 cm und soweit diese mit der Unterkante in einer Höhe von mindestens 2,50 m angebracht sind,
 2. an der Hausfassade angebrachte geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung bis zu einer Ausladung von 10 cm, Menükästen bis zu einer Ausladung von 15 cm,
 3. an der Hausfassade angebrachte private Briefkästen, Außenbeleuchtungen, Fallrohre, Klimageräte oder sonstige Anbauten bis zu einer Ausladung von 20 cm,
 4. an der Hausfassade angebrachte Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) oder vorgehängte Fassaden bis zu einer Wandstärke von 20 cm, sofern die Restbreite eines evtl. vorhandenen Gehwegs 1,00 m nicht unterschreitet.
- (3) Die Zulassungsfreiheit berührt die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften, insbesondere Belange des Denkmalschutzes und Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht. Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Verpflichtete Person

- (1) Verpflichtete Person im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben der ausübenden Person auch die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Forchheim gegenüber die Bauherren und die Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis; Gestattung

- (1) Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, zu stellen ist. Mit dem Antrag sind Art, Zweck, Ort und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (2) Dem Antrag ist eine geeignete Erläuterung beizufügen, beispielsweise durch Plan, Zeichnung oder sonstige textliche Beschreibung. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag zwingend ein Lageplan (Maßstab 1:1000) beizufügen.
- (3) Über den Antrag auf Erlaubnis kann erst entschieden werden, wenn alle notwendigen Unterlagen bei der Stadt Forchheim vorliegen.
- (4) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet, auf Zeit oder unter dem Vorbehalt auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (5) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebräuch nur für kurze Dauer beeinträchtigen, sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestaltungsvertrag nach Art. 22 BayStrWG geregelt.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebräuch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Warenautomaten und Altkleidersammelcontainer sowie Schuhsammelcontainer.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebräuchs insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang vor der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann,

Sondernutzungssatzung

3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
 4. die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann, zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (4) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt
1. für das Führen von oberirdischen Kabeln über öffentlichen Grund zum Zweck des elektrischen Ladens oder Strombetriebs (z. B. zu E-Fahrzeugen, E-Bikes, E-Scootern, Weihnachtsbeleuchtungen, Heizstrahlern, Beleuchtungen) außerhalb von genehmigten Überspannungen;
 2. für das Abstellen von KFZ-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;
 3. für das Abstellen von Fahrzeugen, welche nicht zugelassen bzw. nicht betriebsbereit sind;
 4. für Straßenbeschriftungen, Sprühschablonenwerbung oder umgekehrte Graffiti (z.B. „Streetbranding“, „reverse graffiti“) und Lichtprojektionen;
 5. für Bordsteinanrampungen;
 6. für das Niederlassen zum Zweck des Genusses alkoholischer Getränke und anderen berauschenenden Mitteln. Ausnahmen bilden Versammlungen nach dem Gaststättenrecht;
 7. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen;
 8. Betteln in jeglicher Form;
 9. für Plakatierungen, Informationsstände und sonstige Formen der Wahlwerbung für ausländische Parteien und Wählergruppen zu Wahlen und Abstimmungen anderer Staaten;
 10. für zugelassene Abfallbehältnisse für Siedlungsabfälle und organische Abfälle außerhalb der Zeit vom Vorabend der Leerung bis zum Tag nach der Leerung. Ausnahmen bilden Bauschuttcontainer für feste Stoffe, die bei Neubau, Ausbau, Reperatur und Abbruch von Bauwerken anfallen.
- (5) Die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt insbesondere für Blechblasinstrumente, Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente sowie Dudelsackpfeifen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Bild- und Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 8 Pflichten bei Sondernutzungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

Sondernutzungssatzung

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßenkörpers hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Fläche verkehrssicher zu verschließen und der Stadt Forchheim die Instandsetzung anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur entgültigen Wiederherstellung der Fläche. Die Fläche gilt erst dann als endgültig wiederhergestellt, wenn diese durch die Stadt Forchheim abgenommen wurde.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.
- (5) Jeder Erlaubnisnehmer hat den Platz der Ausübung der Sondernutzung täglich mindestens einmal, bei Bedarf oder auf Anweisung der Stadt Forchheim auch öfters von Abfall und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen. Die örtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Großen Kreisstadt Forchheim bleiben unberührt.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Forchheim anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigten Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Forchheim Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder die Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen können.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so haben die Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Forchheim kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird oder die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 11 Haftung und Erstattung von Kosten

- (1) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Forchheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Bei Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Forchheim uneingeschränkt. Der Antrag hierfür ist über www.rosyweb.de zu stellen. Nach Vornahme von Aufgrabungsarbeiten hat der Verpflichtete die Baugrube zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder bis zur Planungshöhe zu verfüllen und zu verdichten (gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen [ZTV A-StB] in der jeweils gültigen Fassung). Bis zur endgültigen Wiederherstellung hat der Erlaubnisnehmer für die ordnungsgemäße Absperrung der Aufgrabungsstelle Sorge zu tragen. Diese Arbeiten werden durch das Tiefbauamt überwacht.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Forchheim aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Erlaubnisinhaber haben bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Forchheim. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt Forchheim haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Gebühren- und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid oder andere Anordnungen oder Verfügungen aufgrund dieser Satzung sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Forchheim (Kostensatzung) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Forchheim als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Forchheim kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausübt;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 die Erweiterung, Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte nicht anzeigt;
 - 3. entgegen § 3 Abs. 4 der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergang nicht binnen eines Monats der Stadt schriftlich mitteilt;
 - 4. entgegen § 7 Abs. 4 eine der dort genannten Sondernutzung ausübt;
 - 5. entgegen § 7 Abs. 5 besonders störende Musikinstrumente benutzt;
 - 6. entgegen § 7 Abs. 6 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Bild- und Tonübertragungsgeräte aller Art benutzt;
 - 7. die in § 8 genannten Pflichten bei Sondernutzungen nicht beachtet oder gegen sie verstößt;
 - 8. entgegen § 9 die Beendigung der Sondernutzung nicht anzeigt;
 - 9. entgegen § 10 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt;
 - 10. entgegen § 10 Abs. 2 der frühere Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 03.12.1979 i. d. F. vom 10.10.2000 (Amtsblatt Nr. 23 vom 08.12.2000) außer Kraft.

Stadt Forchheim
Forchheim, 04.11.2025

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister